



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2017/1271
Datum: 21.11.2017

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Tempo 30 km/h vor besonderen Einrichtungen
Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2017
Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 11.04.2017

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

In den öffentlichen Medien wurde in 2016 eine vom Bundesverkehrsministerium beabsichtigte Änderung StVO als „Erleichterung der Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor besonderen Einrichtungen auf Kreis-, Landes- und Bundesstraße sowie auf anderen Hauptverkehrsstraßen“ bekannt gegeben.

Im Nachgang zu dieser StVO-Novelle (Bundesrats-Drucksache 332/16) wurde die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017, neu geregelt und konkretisiert.

Diesen Ausführungsbestimmungen zufolge kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen besonderen Einrichtungen auf Tempo 30 km/h beschränkt werden, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. über einen längeren Tageszeitraum nahezu permanent bestehenden hohen Ziel- und Quellverkehr, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Gemäß den Ausführungen des Bundesministeriums für Verkehr ist aber mit der Änderung des §45 Abs. 9 Satz 4 Ziffer 5 StVO kein Automatismus verbunden, der Tempo-30-Beschränkungen vor solchen Einrichtungen stets gestattet. Somit sind weiterhin Einzelfallprüfungen erforderlich.

Die Stadtverwaltung wird aufgrund der nunmehr vorliegenden konkreten Ausführungsbestimmungen für die folgenden Objekte im Rahmen der notwendigen Beteiligung von Kreispolizeibehörde und Landesbetrieb Straßen NRW Tempo-30-Beschränkungen auf den betroffenen klassifizierten Straßen anordnen:

- Seniorenheim „Helenenstift“, in Geistingen, Bonner Straße, Landesstraße L 331
- Kindertagesstätte in Süchterscheid, Heilig-Kreuz-Straße, Landesstraße L 268
- Kindertagesstätte in Hanf, Gänsehof, Kreisstraße K 6
- Kindertagesstätte in Uckerath, Lichtenbergstraße K 36

Der Zugang des Seniorenheims „Helenenstift“ zur L331 befindet sich in einem Bereich, der durch den nahegelegenen Schulbetrieb und die Verteilfunktion des Straßenabschnitts in die Ortslage Geistingen, dem Geistinger Platz mit seinen Geschäften sowie dem Kreisverkehr mit den Zielrichtungen Zentrum, Sportschule und Obergemeinde sowie der Durchfahrt zu den zahlreichen Institutionen, Gewerbebetrieben und Einrichtungen entlang der Bonner Straße einem erheblichen Ziel- und Quellverkehr ausgesetzt ist.

Die Kindertageseinrichtungen in Süchterscheid, Hanf und Lichtenberg verfügen zwar alle über einen dem Einrichtungsgebäude vorgelagerten Platz/Parkplatz. Von den Plätzen aus gelangt der Fußgänger jedoch unmittelbar in den Straßenraum ohne vorgelagerten Bürgersteig, so dass sich die Gefahrenlage eines direkten Zugangs zur Straße von der Einrichtung über den jeweiligen Platz hinaus fortsetzt.

Hennef (Sieg), den 21.11.2017
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter